

Satzung der Literarischen Gesellschaft Arnsberg

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Literarischen Gesellschaft Arnsberg". Er hat seinen Sitz in Arnsberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst, und zwar durch

Förderung des Literaturverständnisses

Förderung des kritischen Lesens

Förderung der literarischen Szene

Anregung zum eigenen Schreiben

Förderung von Autoren, insbesondere junger Autoren

in und für Arnsberg.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschluß wird wirksam, nachdem zwei Drittel der Mitglieder zugestimmt haben. - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vor dem hierfür vorgesehenen Termin schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder einer/einem Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins,
- b) die Entlastung des Vorstandes in bezug auf die Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
- d) die Wahl des Vorstandes

(3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind nicht genügend Mitglieder erschienen, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung endgültig mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Vorstand, Beirat, Arbeitskreise

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Geschäftsführer/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge mit Dritten abzuschließen.

- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Beirat hat beratende Funktion und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Zur Abwicklung bestimmter Projekte kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.
- (8) der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 - Rechnungsprüfung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister den Kassenabschluß zu erstellen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9 - Vergütungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern werden im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 - Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Arnsberg, sofern sich diese zur Fortführung der Vereinsarbeit bereiterklärt. Erfolgt diese Erklärung nicht, so entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, welchem öffentlichen und gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Dieser Beschluß darf jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Arnsberg, den 22. März 1998

Für die Gründungsversammlung:

J. Richter H. Wolke
Ulrich Meißner Arno Numan
H. J. Geyer Angela Trilling
L. P. 12

Vorstehende Satzung wurde am 17. Juni 1998 in das Vereinsregister
VR 862 des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

59821 Arnsberg, den 18. JUNI 1998

M. Kruse
(Kruse) Justizamtsinspektor als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

